

101. FDP-Landesparteitag, 10.+ 11. April 2015 - Beschluss -

Inklusion – Einzelfalldiagnostik wieder einführen

Gemäß § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes haben Schüler mit Behinderung bzw. ihre Eltern ein Wahlrecht, um sich für eine allgemeinbildende Schule oder für eine Förderschule zu entscheiden. Zur Umsetzung der Inklusion erhalten allgemeinbildende Schulen zusätzliche Stellen für Sonder- und Sozialpädagogen sowie Erzieher.

Der Senat sieht in seiner Drucksache „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ unterschiedliche Ressourcenzuweisungen nach Art der Behinderung vor. Hierbei wird unterschieden zwischen Schülern mit speziellem Förderbedarf und solchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale Entwicklung (LSE). Für Schüler mit Behinderung (sog. spezieller Förderbedarf) gibt es eine auf das einzelne Kind bezogene Ressourcenzuweisung nach einem ressourcenbegründenden Feststellungsgutachten. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Schulen dagegen eine sogenannte systemische Ressourcenzuweisung. Diese orientiert sich am Sozialindex der Schule. Ressourcenauslösende Feststellungsgutachten sind für diese Schüler nicht vorgesehen.

Stattdessen wird ein Förderplan erstellt, der Art und Umfang der notwendigen Förderung, die Förderbereiche, die Ziele und die konkreten Maßnahmen enthält. Die Förderdiagnose soll nach dem Senatskonzept von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen erstellt werden und benennt laut der o.g. Drs. „die Entwicklungsvoraussetzungen und den individuellen Förderbedarf vor dem Hintergrund konkreter Beobachtungen schulischer Lern- und Interaktionssituationen“. Die Förderpläne enthalten somit zwar eine Art gutachterlichen Teil, aber keinesfalls eine echte Einzelfalldiagnostik. Die auf Beobachtungen basierende integrierte Förderdiagnostik ist nicht mit den bewährten Diagnoseverfahren vergleichbar. Eine Einzelfalldiagnostik ist jedoch eine unerlässliche Grundlage für eine gelingende sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schüler.

An Schulen, die inklusiv arbeiten, gehören Sonderpädagogen zum Lehrerkollegium. Das Erstellen einer Einzelfalldiagnostik sollte jedoch nicht im Verantwortungsbereich von Sonderpädagogen der Schulen liegen, die die zu begutachtenden Schüler besuchen. Vielmehr sollte die Einzelfalldiagnostik von Sonderpädagogen durchgeführt werden, die an einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) arbeiten. Um Vergleichbarkeit

sicherzustellen, sind die Gutachten nach einheitlichen Standards auf der Basis der von der zuständigen Behörde auszuarbeitenden Handreichung zu erstellen.

Die FDP lehnt die systemische Ressourcenzuweisung nach wie vor ab und setzt sich für eine auf das einzelne Kind bezogene Ressourcenzuweisung für alle sonderpädagogischen Förderbedarfe ein. Besonderer Handlungsbedarf besteht beim Förderbedarf „emotionale Entwicklung“, denn die Beschulung von Kindern mit Förderbedarfen in diesem Bereich stellt sich für die allgemeinbildenden Schulen als besonders herausfordernd dar. Die Professoren Schuck und Raue sprechen in einem Zwischenfazit der von der Behörde für Schule und Berufsbildung beauftragten wissenschaftlichen Untersuchung die Empfehlung aus, den Förderschwerpunkt emotionale Entwicklung aus der systemischen Ressourcenverteilung herauszulösen. Um zeitnah konkrete Verbesserungen an den Schulen zu erreichen, sollte diese Empfehlung schnellstmöglich umgesetzt werden.

Zudem sollten die Schulen, die inklusiv arbeiten, regelmäßig an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) berichten, in welchem zeitlichen Umfang die sonderpädagogische Betreuung entsprechend des ermittelten Bedarfs in der Schule tatsächlich stattgefunden hat, um einen Überblick zu erlangen.

Um das Wahlrecht der Eltern, die für die Beschulung ihres Kindes eine Förder- oder Sprachheilschule vorziehen, zu gewährleisten, sind die bestehenden Förder- und Sprachheilschulen zu erhalten. Denn aus dem Recht zur Wahl einer allgemeinbildenden, darf mangels Alternative keine Pflicht werden. Dieses Elternrecht kann nur durch ein angemessen ausgestattetes und in relevanter Größe und Erreichbarkeit existierendes Angebot an Förderschulen gewährleistet werden. Dies ist nach Schließung und Zusammenlegung vieler Förderschulen in Hamburg nicht mehr gegeben. Eine Umsteuerung ist erforderlich.

Die FDP Hamburg bittet die FDP-Bürgerschaftsfraktion, sich mit parlamentarischen Initiativen weiterhin für folgende Ziele einzusetzen:

1. Für alle Schüler mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf ist in den Bereichen Lernen, Sprache, emotionale Entwicklung (LSE) eine Einzelfalldiagnostik vorzusehen. Die Durchführung der Einzelfalldiagnostik soll Sonderpädagogen obliegen, die im örtlich zuständigen Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) angebunden sind.

2. Die Handreichung für die Erstellung von Diagnosen ist umgehend unter Einbeziehung sachverständiger Fachkreise fertigzustellen.
3. Der Förderbereich „emotionale Entwicklung“ ist aus der systemischen Ressourcenzuweisung herauszulösen. Den Schulen sind diese Ressourcen auf der Grundlage von Feststellungsgutachten zuzuweisen.
4. Die inklusiv arbeitenden Schulen sind zu regelmäßiger Berichterstattung an die zuständige BSB zu verpflichten, in welchem zeitlichen Umfang die sonderpädagogische Betreuung wöchentlich und monatlich tatsächlich stattgefunden hat.
5. Es ist sicherzustellen, dass in allen Regionen Hamburgs ein flächendeckendes Angebot an Förder- und Sprachheilschulen mit angemessener Ausstattung vorgehalten wird.